

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 05 / 2024
§§ 3 Abs.1 / 4 Abs. 1 BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl.-Ing. H. Schwerdt, M. Sc. Ing. M. Roszewska
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.1.1 Plangebiete	6
1.1.2 Benachteiligte Gebiete / Bodenwerte	12
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	12
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	13
2.0 Planinhalt/ Begründung	14
2.1 Sonderbaufläche "Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	14
2.2 Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	16
2.3 Waldabstand	17
2.4 Brandschutz	17
2.5 Denkmalschutz	17
2.6 Immissionsschutz	17
2.7 Bodenschutz	18
2.8 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	19
3.0 Umweltbericht	19
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	19
5.0 Flächenbilanz	20
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	20
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	20
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	20
8.1 Planungsziel	20
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	20
9.0 Verfahrensvermerk	21

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Meinersen liegt im Westen des Landkreises Gifhorn im Einzugsbereich der Städte Gifhorn, Wolfsburg, Celle und Braunschweig.

Zugehörige Mitgliedsgemeinden sind Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller). Die Samtgemeinde hat zurzeit nach gemeindeeigener Zählung mit Stand vom 01.03.2024 rd. 20.610 Einwohner.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der RROP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bbauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt. Die festgelegten Sachverhalte werden jeweils mit Verweis auf das Kapitel der beschreibenden Darstellung genannt.

In der Samtgemeinde Meinersen bildet die Gemeinde Meinersen das Grundzentrum. Die Gemeinden Müden (Aller) und Leiferde wurden als Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm



Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Auszug ohne Maßstab)

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP) ¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Meinersen innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Regionalplanung

Als Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Meinersen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung (letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt). Des Weiteren wurde im Mai 2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert 2022

Zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt.²⁾

Die Samtgemeinde Meinersen liegt im ländlich strukturierten Raum. Der Standort Meinersen ist als Grundzentrum festgelegt und Müden (Aller) sowie Leiferde als Standorte mit grundzentraler Teilfunktion. Somit besitzen alle drei Orte die Funktion der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP)³⁾.

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann darüber hinaus zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und durch die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zumindest partiell zur Verkehrsvermeidung beitragen. Die zentralen Orte übernehmen daher neben ihrer klassischen Versorgungsfunktion eine herausragende Rolle im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Wohnsiedlungsbereich, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht. Zentrale Orte, die über Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und gleichzeitig Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, sind wichtige Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung. Die Nutzung des ÖPNV trägt zur Minderung des motorisierten Individualverkehrs bei (zu 1.1. (1 und 4, 2 und 3) Begründung).

Die das Samtgemeindegebiet querenden Bundesstraßen B 214 und B 188 werden als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung benannt, den Landesstraßen L 283, L 299, L 414, L 320 und den Kreisstraßen K 41, K 116 wird regionale Bedeutung beigemessen. Durch das Samtgemeindegebiet verläuft die Fernbahnstrecke Hannover-Wolfsburg-Berlin mit Regionalverkehr. Haltepunkte für den Regionalverkehr nach Gifhorn und Hannover bestehen in Ohof und Leiferde. Innerhalb des Samtgemeindegebietes sind verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt. Entlang der Flussläufe der Aller und Oker ziehen sich neben den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz gleichfalls linienartig Natura-2000-Gebiete durch das Samtgemeindegebiet. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft existieren sowohl aufgrund des hohen, natürlichen standortgebundenen und landwirtschaftlichen Ertragspotentials als auch aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft in diesem Bereich.

Die Grundzentren verfügen über eine gesicherte Nahversorgungsstruktur und über eine gehobene Bildungsinfrastruktur im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Alle drei Grundzentren nehmen die Funktion eines teilträumlichen Arbeitsmarktzentrums wahr (zu 1.1.1 (8) Begründung).

²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung für den Großraum Braunschweig, in Kraft getreten am 05.05.2008, 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

³⁾ Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP)

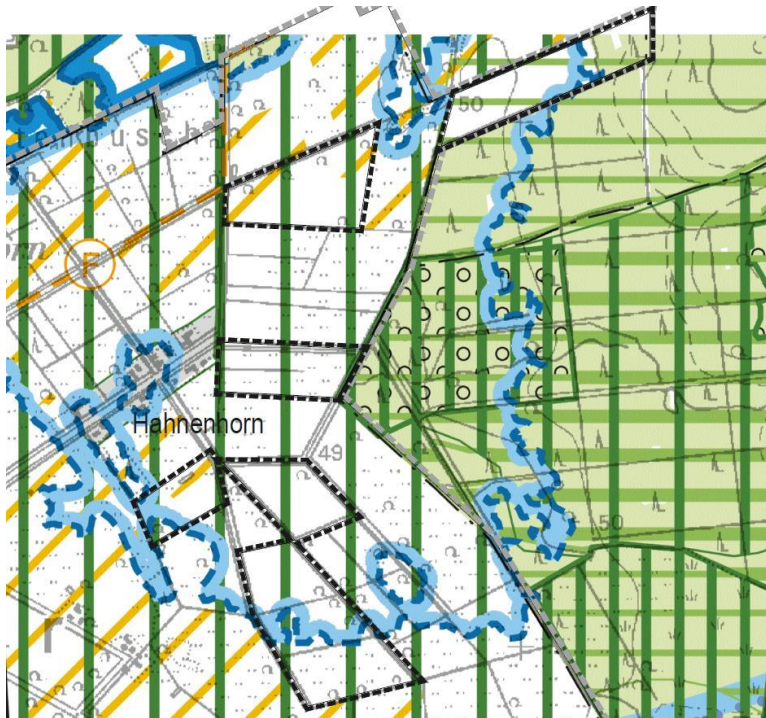
Die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Grundzentren oder in Standorten mit grundzentralen Teilfunktionen bedeutet eine ortsangemessene Erweiterung des ausgewiesenen Standortes, nicht aber eine Entwicklung zu Lasten benachbarter bzw. höherrangiger Zentren (zu 1.1 (5)).

- ÖPNV

Generell achten die Samtgemeinde und die Gemeinden in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Ggf. kann auch mit den Betreibergesellschaften verhandelt werden, neue Haltepunkte mit einzuplanen oder Strecken geringfügig zu erweitern. Jedoch handelt es sich bei der Planung um die Ausweisung von Photovoltaikflächen aus diesem Grund ist eine gute ÖPNV-Anbindung nicht von Nöten.

1.1.1 Plangebiete

Gemeinde Müden (Aller) - Hahnenhorn



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab (mit Änderungsflächen)

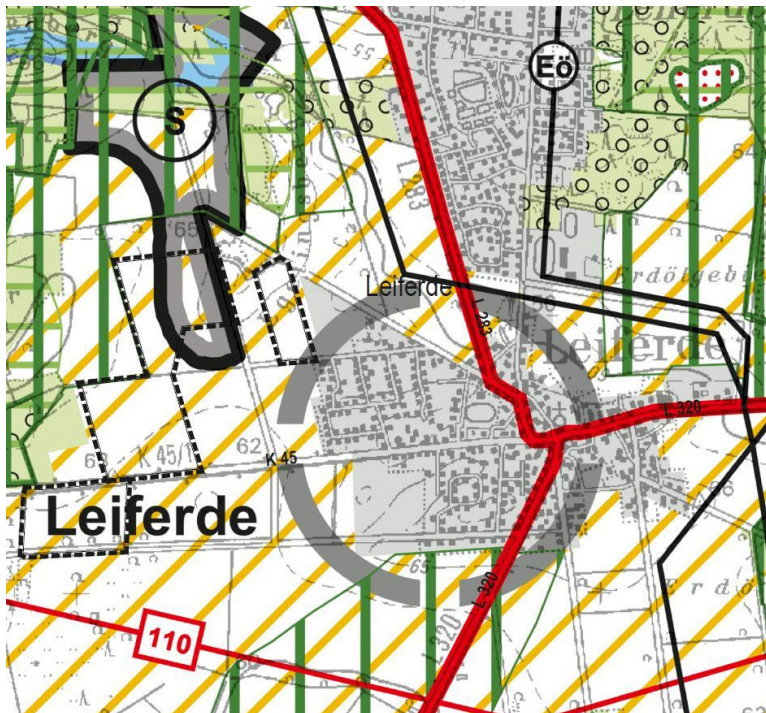
Die Änderungsflächen der Gemeinde Müden (Aller) liegen innerhalb eines Gebietes, welches laut RROP als ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Hochwasserschutz festgelegt ist. Die Änderungsfläche liegt vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Trinkwassergewinnung. Zudem wurde der östliche Teil der Änderungsfläche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Nördlich der geplanten Fläche für Photovoltaikanlage befindet sich ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Wanderweg. Zudem befindet sich westlich von der Änderungsfläche eine Gasfernleitung sowie eine Erdölleitung.

Der nördlich gelegene Wanderweg soll durch die Planung nicht berührt werden. Gegebenenfalls kann dort die Freiflächen-PV-Anlage durch eine Baum-Strauch-Hecke eingegrünt werden, um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu verringern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann mit der Einhaltung der Schutzstreifen durch die

Festsetzung reagiert werden. Die Fernleitung Erdgas wird aufgrund der Entfernung von rd. 370 m nicht beeinträchtigt werden. Zum Wald im Osten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Waldabstand zu beachten sein. Die Planung von FFPV in Bereichen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung ist unproblematisch, da der Boden unterhalb der FFPV in der Regel mit einer Einsaat von artenreichen Kräuterrasen begrünt wird und versickerungsoffen bleibt, außerdem werden die Einträge von Düngemitteln reduziert. Somit sind die Flächen nicht mehr für die konventionelle Landwirtschaft im Sinne von Ackerbau nutzbar, jedoch ist die extensive Haltung von Nutztieren, wie z.B. Schafen auf den Flächen weiterhin möglich und wird in der Regel auch entsprechend genutzt.

Die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz stellt sich an der Stelle unproblematisch dar, da das Raumordnungsprogramm die Gebiete großzügiger bestimmt. In Niedersachsen stellt das NLWKN als Wasserbehörde Karten zur Verfügung, die Überflutungsbereiche darstellen. Laut den Karten liegen die Änderungsflächen weder in Überschwemmungs- noch in Risikogebieten. Der Planung stehen soweit fachrechtliche Regelungen nicht entgegen.

Gemeinde Leiferde



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab (mit Änderungsflächen)

Für die Gemeinde Leiferde erfasst die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes neben den Flächen für FFPV zusätzlich eine Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes "Zum Wohlenberg".

Die Änderungsflächen werden im RROP aufgrund ihrer besonderen Funktionen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Der nördliche Teil der Änderungsfläche für FFPV liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung. Die Fläche grenzt teilweise an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Südlich der geplanten Fläche, in einer Entfernung von rd. 175 m, befindet sich ein Vorranggebiet einer Leitungstrasse mit 110 kV.

Die Abstände zum Wald werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Bei dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung handelt es sich laut dem NLWKN-Kartenserver um die Lagerstätte der 2. Ordnung. Die Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen bietet eine temporäre Nutzung, wonach die Rohstoffgewinnung weiterhin möglich wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Planung daher mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vereinbar ist, auch wird das Ziel zu der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, um die Klimawende zu vollziehen, als höherwertig gewichtet.

Angrenzend an die vorhandene Bebauung soll im Osten von Leiferde eine gewerbliche Baufläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderungsfläche ist im RROP aufgrund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Grundsätzlich sollte der Zugriff auf wertvolle Landwirtschaftsflächen bei der Baulandentwicklung vermieden werden. Nach Auffassung der Gemeinde kann dies kein hinreichendes Ausschlusskriterium darstellen, da somit jedwede Bestrebung zur Entwicklung neuer Baugebiete hinfällig wäre, da die Entwicklungsmöglichkeiten in Leiferde wesentlich begrenzt sind. Im Norden befindet sich ein Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Weitere Bebauung nach Süden ist grundsätzlich aufgrund der hohen Grundwasserstände eingeschränkt. Die Flächen im Osten sind ebenfalls im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft erfasst.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine konkrete Nachfrage und somit eine geringfügige Erweiterung eines Gewerbegebietes.

Die Änderungsfläche befindet sich in Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Ettenbüttel. Die Regelungen für das Bauen in Wasserschutzgebieten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der weiterführenden Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Gemeinde Meinersen – Meinersen Ost

RROP, 1. Änderung ohne Maßstab (mit Änderungsflächen)

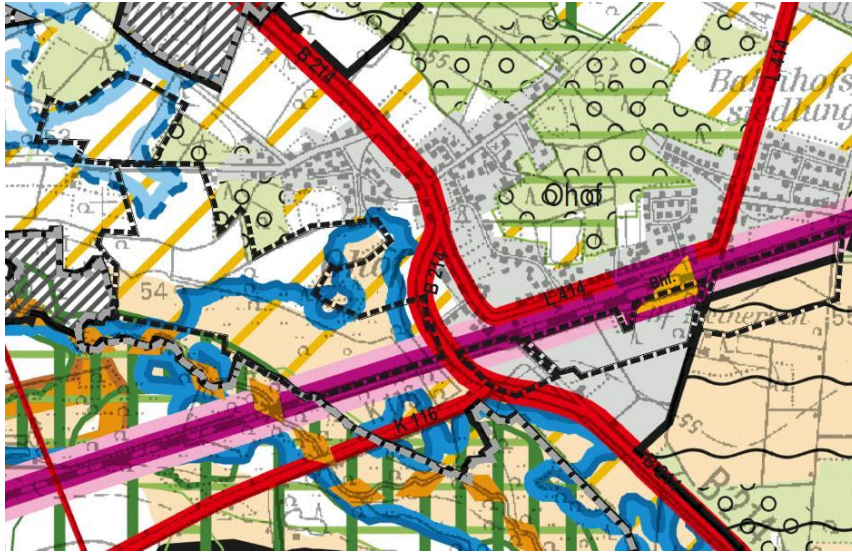
Die Fläche liegt östlich von Meinersen in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Erholung sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Durch die Änderungsfläche verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg sowie eine Rohrfernleitung für Gas. Die Fläche befindet sich in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Westlich der Ortslage von Meinersen entlang der Oker befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000 "Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker" mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Die Änderungsfläche ist von Flächen der Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Wald umgeben.

Die Planung von FFPV in Bereichen von oder an Trinkwasserschutzgebieten ist unproblematisch, da der Boden unterhalb der FFPV in der Regel mit einer Einsaat von artenreichen Kräuterrasen begrünt wird und versickerungsoffen bleibt, außerdem werden die Einträge von Düngemitteln reduziert. Somit sind die Flächen nicht mehr für die konventionelle Landwirtschaft im Sinne von Ackerbau nutzbar, jedoch ist die extensive Haltung von Nutztieren, wie z.B. Schafen auf den Flächen weiterhin möglich und wird in der Regel auch entsprechend genutzt.

Bei den Vorranggebieten für den raumbedeutsamen Wanderweg und Rohrfernleitung geht die Gemeinde davon aus, dass bei der Einhaltung von Abständen und ggf. Randanpflanzungen die Beeinträchtigungen minimiert werden können.

Zu der bebauten Ortslage wird ein ausreichender Abstand von ca. 1,1 km gehalten, wodurch die Ortslage nicht von der Planung signifikant betroffen ist. Auf die besondere Funktion der Landwirtschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanes geachtet.

Die Planung ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vereinbar, da das Ziel zu der Erzeugung von Erneuerbaren Energien höherwertiger ist als das Ziel Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft.

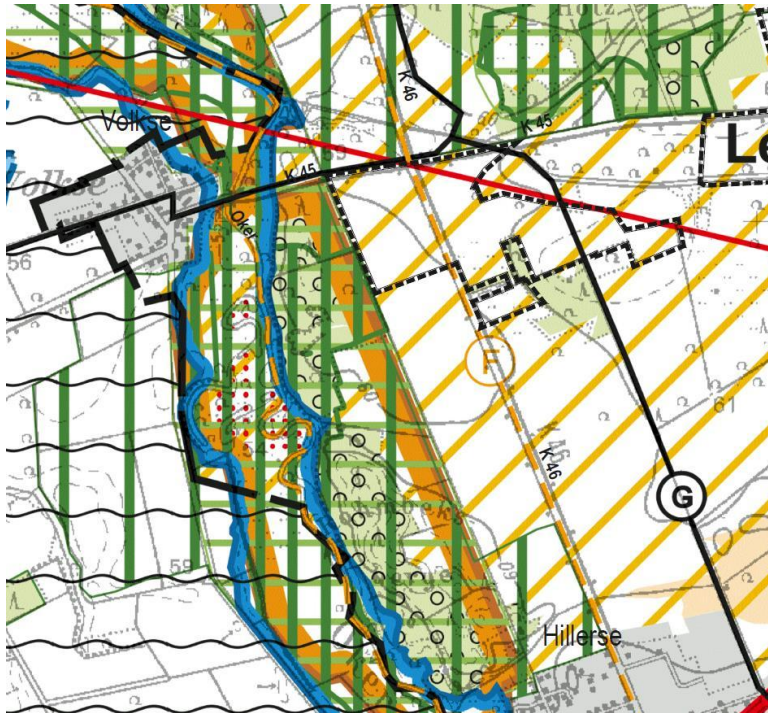
Gemeinde Meinersen - Ohof

RROP, 1. Änderung ohne Maßstab (mit Änderungsflächen)

Die Flächen liegen westlich und südlich der bebauten Ortslage von Ohof. Die westlichen Änderungsflächen sind im RROP als Vorrang- und teilweise als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Laut der Niedersächsischen Umweltkarten handelt es sich bei den Flächen um vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete der Erse. Ebenfalls sind die Flächen aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Angrenzend westlich befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000 – "Erse" mit linienhafter Ausprägung. Im Osten grenzt die Änderungsfläche an die B 214, Wald und teilweise an die vorhandene Bebauung. Hierfür sind die entsprechenden Abstände im Rahmen der verbindlichen Planung zu beachten. Die südlichen Änderungsflächen befinden sich laut RROP in einem planungsrechtlich gesicherten Bereich. Die östliche Fläche wird aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen und landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Die Fläche wird ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Abwasserverwertungsfläche festgelegt. Zudem sind die südlichen Änderungsflächen teilweise als Vorranggebiet für Hauptbahnstrecke (mit Regionalverkehr) festgelegt. Im Norden der Fläche liegt der Bahnhof von Ohof in Form als Vorranggebiet Haltepunkt.

Die Auswirkungen auf das linienhafte FFH-Gebiet "Erse" werden im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 34 BNatSchG überprüft. Hierzu wird spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen zurückgegriffen.

Die technische Vorprägung des Standortes durch die Verkehrsstrassen wie die B 214 und der Bahn stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sie sind eher als Gunstfaktor für die gewählte Fläche zu verstehen. Die Planung von FFPV in Bereichen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist unproblematisch, da der Boden unterhalb der FFPV in der Regel mit einer Einsaat von artenreichen Kräuterrasen begrünt wird und versickerungsoffen bleibt, außerdem werden die Einträge von Düngemitteln reduziert. Somit sind die Flächen nicht mehr für die konventionelle Landwirtschaft im Sinne von Ackerbau nutzbar, jedoch ist die extensive Haltung von Nutztieren, wie z.B. Schafen auf den Flächen weiterhin möglich und wird in der Regel auch entsprechend genutzt.

Gemeinde Hillerse

RROP, 1. Änderung ohne Maßstab (mit Änderungsbereichen)

Die Änderungsfläche liegen östlich von Volkse, südlich der K 45 und entlang der K 46. Die Flächen sind im RROP aufgrund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Durch die Flächen verläuft in linienhafter Ausprägung das Vorranggebiet für Leitungstrassen für eine Stromleitung mit der Spannung ab 110 kV sowie die Rohrfernleitung für Gas. Ebenfalls verläuft entlang der K 46 ein regional bedeutsamer Fahrradweg. Diesbezüglich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen Abstände zu beachten. Im Westen angrenzend an die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" befindet sich das FFH-Gebiet an das Vorranggebiet Natura 2000 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Im Norden grenzt die Änderungsfläche an das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Des Weiteren angrenzend im Süden befindet sich eine Waldfläche.

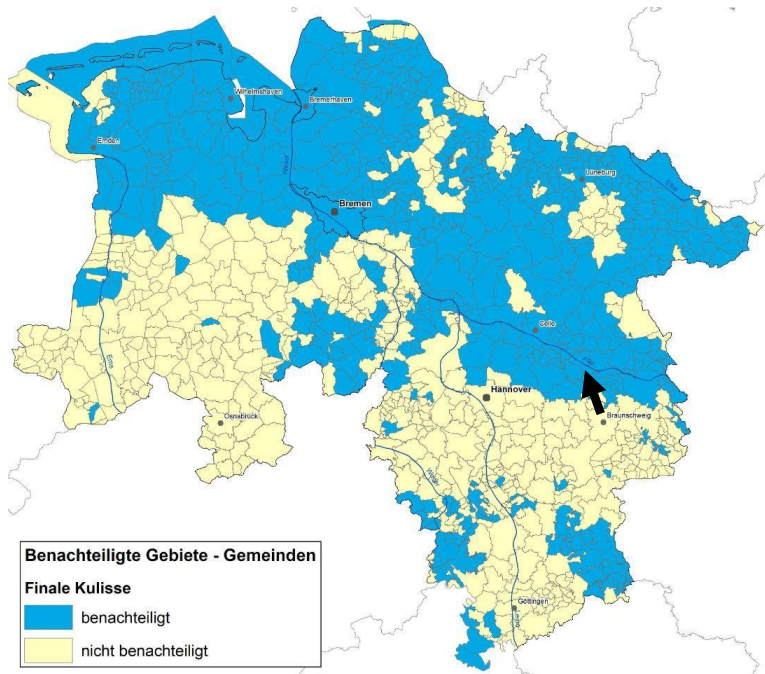
In der Abwägung wird die Entwicklung von FFPV aufgrund des Ziels der Erzeugung von Erneuerbaren Energien und damit einhergehend der Reduktion des Klimawandels der Vorrang vor der Darstellung im RROP als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion der Landwirtschaft gegeben.

Die Gasfernleitung sowie die Leitungstrasse, welche durch das Plangebiet verlaufen, verhindern die Planung nicht. Auf diese muss im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene konkreter reagiert werden. Zu dem Wald im Süden, Westen und Nordosten kann man in der nachfolgenden Planungsebene konkretere Maßnahmen treffen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren.

Bezüglich der Lage an dem Natura 2000-Gebiet führt die Samtgemeinde eine Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 34 BNatSchG durch. Hierzu wird spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen zurückgegriffen. Eventuelle Auswirkungen darauf können im Rahmen der weiteren Planung durch ein parallel erarbeitetes Artenschutzgutachten untersucht werden.

1.1.2 Benachteiligte Gebiete / Bodenwerte

Bei den Flächen handelt es sich entsprechend den Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) um aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen

Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.08.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Aufgrund der niedrigen Ackerzahlen von 18 bis 38 für die vorliegenden Bereiche sowie der lediglich temporären Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik werden die Flächen weiterhin als geeignet angesehen. Die erwähnten Belange stehen einer Entwicklung nicht entgegen.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform

Die vorliegende 42. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Meinersen bezieht sich auf die Mitgliedsgemeinden Müden (Aller), Leiferde, Meinersen und Hillerse. Sie wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans entwickelt. Dieser wurde in der Urfassung 1977 wirksam und ist zurzeit mit dem Stand der 40. Änderung wirksam.

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Weiterhin liegt der Planung das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Meinersen aus dem Jahr 2006 als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu Grunde. Im Laufe des Jahres 2013 hat die Samtgemeinde Meinersen ihr Entwicklungskonzept auf seine Aktualität hin überprüft. In allen Mitgliedsgemeinden fand für die jeweiligen Ortsteile eine Überprüfung des Bedarfes und der planerischen Rahmenbedingungen statt. Im Ergebnis ist das überarbeitete Entwicklungskonzept bestätigt worden.

Entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2021) sind die Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) ausgewiesen, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Entwicklungsspielraum offen zu lassen.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1: 10.000 für die Ortslagen dargestellt.

Aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Teilflächen sind diese fortlaufend in der Begründung nummeriert.

Gemeinde	Ortsteil	Nummer	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	Darstellung nach der Änderung
Müden (Aller)	Hahnenhorn	1	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)
Leiferde	Leiferde	2	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche (G)
Leiferde	Leiferde	3	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)
Meinersen	Meinersen	4	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)
Meinersen	Ohof	5	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)
		6	Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)
Hillerse	Volkse	7	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche (S Photovoltaik)

Der beiliegende aktuelle Stand ist eine Zusammenstellung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen und besitzt rein informellen Charakter. Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung aus dem Jahre 2021.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse – die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes – gem. § 2a BauGB nachfolgend im Umweltbericht dargelegt werden.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Meinersen wird erforderlich, um in den Mitgliedsgemeinden Meinersen, Müden (Aller), Hillerse und Leiferde für die Ortslagen Meinersen, Ohof, Volkse, Hahnenhorn und Leiferde die geänderten Nutzungsansprüche anzupassen.

Das Land Niedersachsen plant bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gi-

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

gawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die Niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) des Landes wurde 2023 festgelegt, dass mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden.

Auf der nachfolgenden Planungsebene werden vorhabenbezogenen Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt.

Ebenso setzt die Samtgemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Gleichzeitig sollen in Leiferde aufgrund ihrer Funktion als Ort mit grundzentralen Teilfunktionen -und dementsprechend mit der Aufgabe zur Sicherung von Arbeitsstätten-gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Bezüglich der Lage an das Natura 2000-Gebiet in Ohof und Volkse führt die Samtgemeinde eine Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG durch. Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt. Eventuelle Auswirkungen darauf können im Rahmen der weiteren Planung durch ein parallel erarbeitetes Artenschutzgutachten untersucht werden.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Die Samtgemeinde Meinersen leistet insofern ihren Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen sowie zur Entwicklung und Erhaltung der Arbeitsplätze.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonderbaufläche "Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

In der Umgebung der Gemeinden Müden (Aller), Hillerse, Leiferde und Meinersen sollen im Zuge der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt fünf

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

unterschiedliche Flächen, welche insgesamt 239,93 ha umfassen und allesamt im Außenbereich liegen, von Flächen für die Landwirtschaft bzw. gewerblichen Bauflächen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik geändert werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

- Gemeinde Müden (Aller), Ortschaft Hahnenhorn rd. 70,69 ha
- Gemeinde Hillerse, Ortschaft Volkse rd. 36,24 ha
- Gemeinde Leiferde, Ortschaft Leiferde rd. 34,52 ha
- Gemeinde Meinersen, Ortschaft Ohof rd. 72,30 ha
- Gemeinde Meinersen, Ortschaft Meinersen rd. 30,72 ha

Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt.

Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen.

Die Auswahl der Fläche wurde unter Berücksichtigung der raumordnerischen und übergeordneten Belange und der Vorprägung der Landschaft getätigt.

Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als wirtschaftlicher Anreiz zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien schaffen eine Standortgebundenheit für Freiflächen-Solaranlagen, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nur eingeschränkt zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist im vorliegenden Falle die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan erforderlich. Lediglich bei der Fläche entlang der Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben. Die Fläche wird jedoch in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt, um die Absichten der Samtgemeinde klarzustellen.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in den jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, die sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Biotoptypenkartierung werden als Abwägungsgrundlage und zur Beurteilung der Eingriffe und ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in die weitere Planung einfließen. Die konkrete Bilanzierung des Eingriffs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hat allerdings im Bebauungsverfahren zu erfolgen, da auf der vorliegenden Planungsebene konkrete Angaben

zur Anlagenart, der Bodenversiegelung usw. noch nicht vorliegen. So werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen wie z. B. die Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken und weitere Regelungen getroffen, um unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, sodass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf die Blendwirkung der angrenzenden Wohnnutzungen sowie die Sicherheit des Verkehrs und des Schienenverkehrs zu treffen. Insofern bedingt die Konzeption der Photovoltaik-Planung entsprechend fachgutachterlich begleitet zu werden.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen.

Im Hinblick auf den Landschaftsverbrauch ruft die künftige Photovoltaikanlage einen Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft, Boden und Fläche hervor, der sich aber aufgrund der angestrebten Bauart und Aufstellung der Module – vorgesehen ist eine Aufstellung durch das Einrammen von Profilen ohne Fundamentierung – als relativ gering erweisen wird.

Der Entzug freier Landschaft für Arten der offenen Feldflur ist an anderer Stelle auszugleichen, ggf. kann durch Monitoring im Bereich der Anlagen auch auf externe Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich eine weiterhin erfolgende Nutzung der Fläche von Offenlandbrütern nachweisen lassen.

Zusätzlich steht die Schaffung von Rückzugsräumen für Kleinsäuger und Vögel durch eine angestrebte Grünlandinsaat mit extensiver Pflege auf den Modulfeldern dem Eingriff gegenüber. Insofern ist zum derzeitigen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass der mögliche Eingriff durch die Anlagen im direkten Vorhabensbereich hierdurch und durch Randeingrünungen in Form von Strauchhecken ausgeglichen werden kann.

2.2 Gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Am westlichen Rand der bebauten Ortslage von Leiferde, südlich der Straße Zum Wohlenberg und westlich des Gewerbegebietes "Zum Wohlenberg II" sollen rd. 4,22 ha, die bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wurden, als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen werden. Hiermit soll eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen vorbereitet werden. Die Gemeinde auf der Bebauungsplan- und die Samtgemeinde auf der Flächennutzungsplanebene kommen damit der Nachfrage nach.

Eventuell erforderliche schalltechnische Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Fläche stellt einen Übergang zur freien Landschaft dar, von daher ist für die künftigen Bebauungspläne eine Gehölzanpflanzung empfehlenswert. Es ist beabsichtigt, auf der nachfolgenden Planungsebene eine Kartierung der Fauna und Avifauna durch ein Fachbüro durchführen zu lassen.

Die verkehrliche Erschließung des Bereichs kann im Süden über den Harmbütteler Weg, der teilweise bereits ausgebaut ist, oder über die Straße Zum Wohlenberg erfolgen.

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Die Ver- und Entsorgung des Bereiches kann über eine Erweiterung der vorhandenen Netze hergestellt werden, ggf. wird hierfür ein Ausbau der bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze erforderlich.

Die Änderungsfläche befindet sich in Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Ettenbüttel. Die Regelungen für das Bauen in Wasserschutzgebieten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der weiterführenden Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

2.3 Waldabstand

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100-m-Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3).

Entsprechend den Stellungnahmen der zuständigen Forstämter ist der Mindestabstand der Gefahrenabwehr respektive der Bewirtschaftung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten. Die Samtgemeinde betrachtet daher den erforderlichen Abstand zu Waldparzellen von 30 m – 35 m als ausreichend. Dies ist vorhabenbedingt entsprechend den ökologischen Funktionen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu untersuchen. Gegebenenfalls sind nach der naturschutzfachlichen Aufwertung entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, z. B. durch die Festsetzung der Baugrenze zu fassen.

2.4 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln.

2.5 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.6 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen für die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sind nur in der Bauphase zu erwarten.

Inwiefern Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben

zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, spätestens im Rahmen der Genehmigung, abschließend zu regeln.

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

Bei der gewerblichen Baufläche in Leiferde wird eventuell eine schalltechnische Untersuchung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Verkehre und künftige gewerbliche Nutzung. Gegebenenfalls müssten dort Geräuschkontingente festgesetzt werden. Diese erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Fläche stellt einen Übergang zur freien Landschaft dar. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, sodass von Emissionen, wie Staub, Lärm, Geruch auszugehen ist, von daher ist für die künftigen Bebauungspläne eine Gehölzanpflanzung empfehlenswert.

2.7 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.8 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Versorgung der Bereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür ein weiterer Ausbau erforderlich.

Für die Einbindung der FFPV-Anlagen sind von dem jeweiligen Betreiber in Abstimmung mit dem Netzbetreiber Einspeisepunkte zu vereinbaren.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Gifhorn. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.0 Umweltbericht

(wird im Rahmen des Planverfahrens ergänzt)

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die Einspeisung in das Versorgungsnetz wird nach derzeitigem Stand mittels Erdkabel erfolgen.

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

5.0 Flächenbilanz

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Photovoltaik" - Müden (Aller) Hahnenhorn	70,69 ha	28 %
Gewerbliche Baufläche - Leiferde	4,24 ha	2 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" - Leiferde	34,52 ha	14 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" - Meinersen Ost	30,72 ha	12 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Meinersen Ohof	72,30 ha	29 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" - Hillelse	36,24 ha	15 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	248,71 ha	100 %

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Meinersen wird erforderlich, um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von gewerblichen Bauflächen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Meinersen damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde mit den dazugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Meinersen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Meinersen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeisterin)